

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der Englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, sind unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taels Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als Chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Deutschen Kaufmann soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der achte (8.) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transit-Gebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die Chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen beladen.
2. Kupfermünze:

Die Ausfuhr Chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Unterthanen der Deutschen contrahirenden Staaten können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem andern verführen:

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei (2) zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zoll-Inспектор genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunkt der Marirung ab, dem Zollbeamten im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zollbeamten im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer dieses Certificat nicht bei, so verfällt er in eine dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnenzollern verpflichten, selbst wenn es keine andere Frachten an Bord hätte.

3. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Produkte dürfen von Deutschen Kaufleuten aus einem offenen Hafen China's nach dem andern geführt wei-